



# finma

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
Autorité fédérale de surveillance des marchés financiers FINMA  
Autorità federale di vigilanza sui mercati finanziari FINMA  
Swiss Financial Market Supervisory Authority FINMA

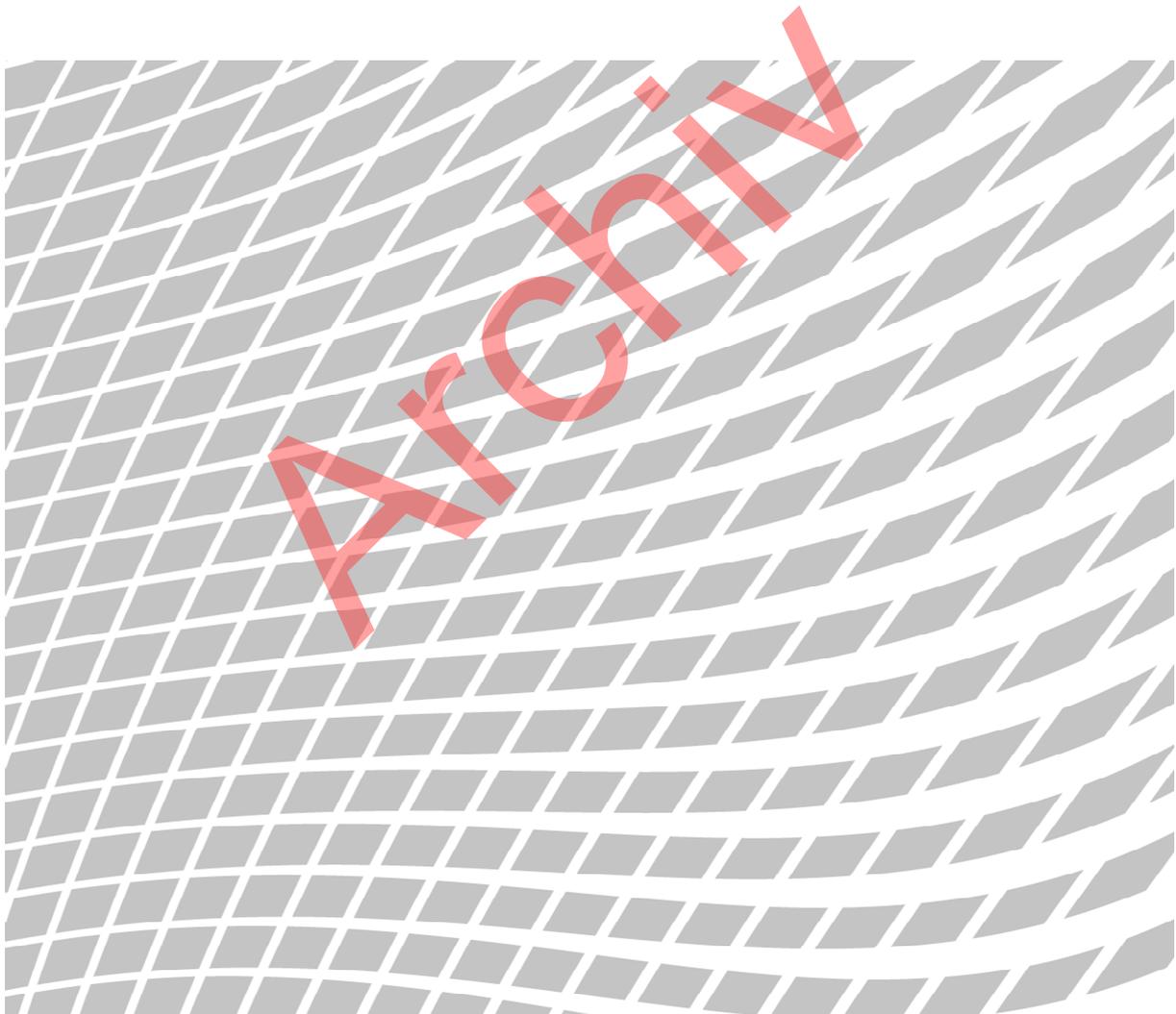
FINMA-Mitteilung 62 (2014), 10. April 2014

---

## Produkte und Vertrieb

### Asset Management

---



## Inhaltsverzeichnis

<b>Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der Financial Conduct Authority, UK.....</b>	<b>3</b>
Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz .....	3
<b>Kontakte .....</b>	<b>4</b>

Archiv

## Kooperationsvereinbarung zwischen der FINMA und der Financial Conduct Authority, UK

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit einer weiteren Aufsichtsbehörde eine Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Understanding, „MoU“) abgeschlossen. So konnte zuletzt die Vereinbarung zwischen der FINMA und der britischen Aufsichtsbehörde Financial Conduct Authority, UK („FCA“), unterzeichnet werden. Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch bei der Aufsicht über den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz.

Damit hat die FINMA nun mit sämtlichen Jurisdiktionen, aus denen genehmigte kollektive Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in oder von der Schweiz aus vertrieben werden, eine Kooperationsvereinbarung gemäss Art. 120 Abs. 2 Bst. e nach dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz [KAG]) abgeschlossen.

Damit die FINMA ab 1. März 2014 den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger, das heisst Retailkunden, weiterhin genehmigen kann, musste sie nach dem revidierten Kollektivanlagengesetz mit den für die Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung abschliessen. Mit dieser neuen Regelung, die im Rahmen der KAG-Revision eingeführt wurde, beabsichtigte das Parlament, die Rahmenbedingungen für die Kooperation mit ausländischen Behörden weiter zu stärken und den Schutz von Retailkunden zu erhöhen.

### Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz

Die Anforderung des Kollektivanlagengesetzes zum Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden gelten ab dem 1. März 2014 für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in oder von der Schweiz aus an Retailkunden angeboten werden. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an Retailkunden zu regeln. Damit soll grenzüberschreitend der Anlegerschutz gestärkt werden. Für den Vertrieb an *qualifizierte* Anleger ist es hingegen nicht notwendig, solche Kooperationsvereinbarungen abzuschliessen.

Die FINMA war bereits seit Frühling letzten Jahres mit allen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden in Kontakt getreten, mit denen sie eine Zusammenarbeitsvereinbarung für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz abzuschliessen hatte. Wie bereits vorgängig schon mitgeteilt wurde, bestehen nun entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit diversen europäischen Aufsichtsbehörden und neu nun auch mit der britischen Aufsichtsbehörde. Damit hat es die FINMA erfolgreich geschafft, sämtliche erforderlichen Kooperationsvereinbarungen für die bereits in oder von der Schweiz aus vertriebenen ausländischen kollektiven Kapitalanlagen abzuschliessen und somit den Fondsvertriebsstandort Schweiz insgesamt zu stärken.

Die Liste der Länder, deren Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung mit der FINMA abgeschlossen haben, ist unter dem folgendem Link verfügbar:

<http://www.finma.ch/d/finma/internationales/vereinbarungen/bilateral/Seiten/default.aspx>

## Kontakte

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die *Account Manager* der Abteilung Produkte und Vertrieb

Archiv